Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 2 (1895)

Heft: 5

Artikel: Beiträge zur Geschichte des urnerischen Schulwesens

Autor: Ab-Egg, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-526325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

natürlichen Lebens und dadurch das Glück für die Ewigkeit von der Abtötung ab — eine neue und dringende Aufforderung an den Erzieher, in den Kindern von frühester Jugend auf den Geist der Abtötung und Selbstbeherrschung zu pflegen. „Das Himmelreich leidet Gewalt, und nur die Gewalt gebrauchen, reißen es an sich", sagt der göttliche Heiland. Diese Gewalt ist eben die Kraft der Selbstbeherrschung, welche alle Kräfte des Leibes und Geistes dem Gesetze Gottes, wie es in Vernunft und Offenbarung liegt, dienstbar macht und alles vermeidet, was demselben entgegen ist.

Wollen wir daher ein geistig und sittlich starkes, religiöses Geschlecht heranziehen, dann müssen wir die Jugend früh schon vor der Genußsucht bewahren, sie gewöhnen, Opfer zu bringen in Rücksicht auf sich selbst, in Rücksicht auf die Eltern und das Familienleben, in Rücksicht auf den Verkehr mit den Mitmenschen, in Rücksicht auf das ganze Schulleben und das spätere staatliche Leben, aber auch ganz besonders in Rücksicht auf Gott und seine hl. Kirche, welch letztere Erwägung das leitende Motiv auch für die übrige Rücksichten sein muß. Alles wegen Gott und für Gott! Das muß die Devise des jungen Geschlechtes werden! Dann haben wir für die Zukunft nichts zu fürchten! Dann haben wir aber auch dem Vaterland den besten Dienst geleistet und wahrhaft im Dienste Gottes und zu unserm eigenen Seelenglücke gelebt und gearbeitet. Fiat!

Beiträge zur Geschichte des urnerischen Schulwesens.

(Gottfr. Ab-Egg, Professor in Altdorf.)

(Fortsetzung.)

II. Schulordnungen.

I. SchullOrdnung durch ein Rath Zu vrj Angenommen vnnd bestät worden vff den 18 tag Decembriß Anno 1579iſten.[1])

Namlich des ersten so hatt der Schulmeyster Bytt Reüchlin von Sulgen die Schul zu uersechen, vnnd die Jugent mit allem fliß vnnd ernst Zelehrnen, versprochen, wie dan Jme ouch sölche Schul von einer Oberkheit zugesagt worden, Hierumb soll ime für sin Jarlohn, vß des Lanndtsseckell all fronfasten vnnd Jede fronfasten besounders alwegen zwentzig Müntz guldin Je 40 ß für ein gl. gerechnet, geben werden.

Es soll ouch khein Latinischer Schulmeister nebent Jme Schulhalten noch lernnen, dan allein die guldin Schulmeister die selben sindt harin vorbehalten, vnnd von Jme Schulmeister Zugelassen.

Demnach wellich schuler so In die Schul gandt vnnd Latin lerend, daß sy anfachendt exponieren, sol Jeder all fronfasten zwentzig schillig schullon,

[1]) Ammannbuch.

vnnd Zwen angster Custergelt geben. vellich dann nun Latin oder tütsch läßen vnnd schryben lernen, es seyen Knaben oder Töchter. Soll Jede person, von Jeder fronfasten Zechen schillig schullon, vnnd Zwen angster Custergelt, dem Schulmeister vnuerzogenlich geben, vnnd den schullon, so baldt einer anfacht in die schul gan verfallen haben.

Der Schulmeister soll ouch wan er schul halt alwegen am Morgent frü, vnnd flissig by den schulleren sin, die ouch mit allem fliß vnnd ernst lernen, derglich ouch die gesäng, wie es eine von den harzu verordnetten Visitatores beuolchen würt, vnnd Insonderheit die schuller daß gsang vnnd Musica lernen vssenthalb vnnd vnuerhindert Irer gewohnlichen vnnd Ordentlichen Lektionen, alß Namlich an firtagen, oder anderer bequemlich Zyth. Er soll ouch die Auctores, so dem alten waren Catholyschen glouben, glychförmig vnnd der Jugent Annemlich, Ouch den Visitatores gfellig, sich mit bücher versechen, vnnd der Jugent vorläßen vnnd lernen, Ouch alle tag wan nit firtag ist, Schul halten, doch wan ein gantze wochen daß khein firtag der wuchen ist. Mag der Schulmeister selbiger wuchen am donstag nach dem einen den schuleren des tags vrlob lassen. Glichsfalls an einem firabent, ouch vrlob geben vnnd nit witter.

Item der Schulmeister ist ouch schuldig, firtag vnnd werchtag, das Chor mit singen Zu uersechen, da gipt man Jme von Jedem Ampt zesingen 4 ß, vorbehalten wan der kilcher Jnen etliche empter an festtagen zesingen hieß, dauon khein lohn werr, Ist er solche Empter vergebens vnnd ohne lohn zesingen schuldig. Ouch vorbehalten die gesatzten Jarzit, wie die gestifft sind, den lohn geben werden.

Item die Schuller söllen ouch dem Schulmeister gehorsam sin, alle firtag vnnd väst, Jeder sin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den summer ein Jeder sin Krantz tragen derglichen an werchtagen. welcher es vermag in der Kilchen ein rockh [1]) anhaben dan welcher Schuller es nit thut, die soll der Schulmeister mit der Rutten Straffen.

Es soll ouch der Schulmeister alle tag vnnd Zu dem wenigisten am anderen tag, Jedem Schuller ein vorgschrifft Zemachen verbunden sin, Ouch die Zyt flyssig lernen vnnd Zeigen damit sy mögen lernen schryben, Also das die Schuler die geschrifften alle tag nach altem bruch dem schulmeister doch nit minder dan drj Lynien zum mall sechen lassen, vnnd die so brieff schryben ein brieff zum tag Zwey mall abzeschryben schuldig sin, desglichen sollen die Schuler an firtagen vnnd firabenden alwegen nach der vesper ein Jeder sine geschrifften dem Schulmeister Zuzeigen schuldig sin.

---

[1]) Fehlt bei Sch., wodurch dort der Sinn nicht recht klar ist.

So söllen ouch die Schuller sich Zu allen götlichen Empterrn Es sye glich zu Mäß, Vesper, Metty, Salui, wo müglich daß sy von Iren Eltern nit versumpt etwaß vſZerichten sich beflißen. dan welcher nit Zu sölchen gotlichen empteren gatt wie Obstatt. Vnnd Khein rechtmessige vrsach hatt den soll der Schulmeister darumb straffen.

Item so söllen die Schuler sich in die schul Zegan flyssen, Namlich sumer Zyth von Santt Agatha tag hin bis an Sant Michels tag am morgent früe. Ja die in der ersten Lektion, vmb die vierte stundt vnnd die anderen so Jung vmb die fünffe in der schul sin. (Am Rand: doch sol der Schulmeister Inen nit zu gefar sin wan sj die stundt übersechendt.) dan wan sy nach den göttlichen emptern der helgen mässen den Imbiß Ze thnn de wider vſgelassen, Soll dan Jeder schuller widernmb vmb die nüntte stundt In die schul gan, vnnd darin biß nach mittag blyben Vnnd vor dem es eins schlecht biß nach vesper wider In der schul sin, das dan ein Jeder Zweymal behört sin soll vnnd dan nach Michaellj byß an Santt Agatha tag, sollen die Schuler, so der ersten Lection sindt, am morgen um vmb die fünffe, vnnd die anderen so Jung vor den sechsen, dan ouch wan sy vſgelassen, nach dem Imbiß vor den Zechnen, bis vmb die Zwölffe, dan wider vmb daß ein, biß man vesper lütt, alwegen in der schull sin, vnnd wan sy werden vſgelassen. Söllen sy gestracks heim gan, vnnd sächen ob sy daheimen Zethun by Straff des Schulmeisters.

Alß dan ouch etwan vngehorsam Schuler, so sich nit Straffen lassen, vnnd von Iren Eltren zu Zytten würt Ruggen gehalten, dem Schulmeister sy Ze Straffen nit wellen vertragen. Ist angesechen wellich dem Schulmeister. In die Leer werden beuolchen, die ein Schulmeister gebürender gestaltt soll Straffen, wellich dan Jme hierumb etwaß wider driesses, Es sye mit worten oder werkhen zufügte, Soll er gethan haben, Alls über friden, sonders ob dan etlich welten vermeinnen Der Schulmeister die Iren, vnbillicher gestalt gestrafft, die mögen sölches den verordnetten Vysitatores clagen wellich söllen gwalt haben herin gebürlichs insechen Zethun vnd abschaffen eß nit mer beschechen sölle.

Es söllen ouch die schuller den winter die stuben Zeheitzen vnnd zeliechteren, nach dem alten bruch, Holz vnnd Kertzen tragen, oder wie es von den Visitatores beuolchen wirt schuldig sin.

Item der Schulmeister soll ouch Khein Arm schuller Annemmen, oder die sigen beuor den verordnettenn presentiert, ouch geaxaminiert vnnd erloupt. doch nit meher dan fünff angenommen werden söllen, derglich einer möchte sich so vntugentlich, vnZüchtig, vnnd vngehorsam erzeigen, oder sunst beduchte, so lang hie gewesen, Daß die verordneten söllich alwegen mögen vrlouben

vnnd von Landt schickhen, wellich schuller söllen verstanden werden, die vmb das Almußen gandt oder singendt.

Wellich Arm schuller berufft werden, söllen vmb Iren gebürlichen lon, die brünenden Kertzen, vor dem Hochwürdigen Sacrament singende tragen, by vermidnng des Landts.

Item wellich schuler der Schulmeister verordnet, söllen schuldig sin den priesteren, wan sy die hellig Mäß halten Ze alltardienen, doch söllen sy nit in Sacrastin gan. Ouch des wechsels nützit beladen, bj Straff des Schulmeisters derglich söllent sy ouch nit in das gloghuß gan oder einer werde von dem Sigeristen, helffen Ze lütten berufft, vnnd besonders wan die Armen schuller, von dem Sigersten berufft werden, söllen die Ime lütten Zehelffen schuldig sin. doch soll der Sigerist den Schulmeister beuor hierumb ansuchen.

Vnnd sindt hierumb Zu Visitatores verordnet, Vier, Namlich her Dechan Pharrherr Zu Altorff, Heinrich Heill her Martj N. frümesser, Houptman brosy Büntiner vnnd Houptman Sebastian Tanner, wellich sich alwegen. Zwen vnnd Zwen, alwuchen ein tag Ze visitieren abtheillen, vnnd also vmb gan solle welchen dan etwas beschwerlichs begegnet, für die andern beidt bringen, die dan mit ein anderen darine Zehandlen, vnnd gebürlichs insechen Zethundt söllen gwalt haben. Es söllen ouch alle vier visitores all fronfasten, sich an einem glegnen tag Zusamen fügen, damit der schul gerechtigkheit in übung u. gehorsam gebracht werdt, vnnd mit ein anderen, waß des Ortts Zu uerhandlen vnd Ordnung Ze geben vonnötten sin würt, verhandlen söllen.

Dat. ut supra.

II. Ordnung von 1635.[1])

Schulmeister.

Der Schulmeister mit seinem Gesang
er soll answarthen von Anfang.
In Ämtern Zeit, wie es halt ein
der Kirchen Brauch und Ordnung seyn
die Schüler in Zucht und guter Lehr
soll allzeit seyn ihr Oberherr
in seinem Beruf, in allem gefliißen
wo Mangel ist, gewaltig drauf gschmißen
reich und armen Niemands schonen
Gott wird ihn darum im Himmel belohnen
wann es ihre Eltern nicht wollen leiden

[1]) Kirchenbuch, den 15. Nov. 1635 vollendet, jedoch sind noch Verordnungen von späterer Zeit darin. Ein Exemplar hat die Kirche, eines, d. h. einen Teil, Hr. Pfr. A. Denier in Attinghausen. Diese Angaben sind letzterm entnommen.

soll er sie aus der Schul thun treiben
und sie thun weisen wieder heim
ja die nicht wollen gehorsam sein.

Die 4 armen Schüler.

Vier arme Schüler, wie vor ermeldt
vom Schulmeister werden sie bestellt
damit im Chor im helfen singen
und andere Schuldienst vollbringen
davon haben sie ihre Stipenden
auch Muß und Brod im Spithal nehmen
dazu noch ander Sach und Gaben
die sich thun täglich zutragen.
Welche mit Fleis gedienet hand
oft befördert werden zum Priesterstand
doch solltents an St. Niklausen Tag
Schulnarren seyn, wie's G'satz vermag.

Der lateinisch Schulmeister.

Wird von der Obrigkeit der Angehenden Jugend zu lehren bestelt, und angenommen, wie auch geurlaubet, davon hat er Behausung und Garten und Gl. 100 baar Geld von gemeinem Landt, namlich zu Fronfasten umb von Seckelmstr.: Gl. 25. Von den Schulern hat er besonders Fronfastengeld, wie auch Winterszeit etwas Holz und Kerzen, so man im Umgang zu Schul treit, oder ein genambtes Geld darfür laut verordneten Schulherrn, die ein aufsechen der Schulordnung und Lehr sollent halten.

Item er ist Gnoß des Landrechts, wie ein Einkaufter Landmann samt den Kindern, so in solchem Dienst Ehlichen erbohren, von der Kirchen hat sein tägliche Belohnung, von den Gestiften Jahrzeiten, laut Jahrzeit Buchs. Von übrigen Hausjahrzeiten, Gräbten, Siebenden u. 30gist hat er kein gesetzt Belohnung, dann was man ihme von eimmal zum andern für sein Uswarten mittheilt je mehr je lieber. An Bruderschaften, Jahrzeiten, u. Stuben Gesellschaften halt man ihn gewöhnlich, wie ein Priester, — Item an Hochzeiten hat er sein Mahlzeit, sonsten soll er sambt seinen Schulern die Kirchen mit dem Gesang versprechen. — Item bey allen Embtern, Vespern, Mettenen, saluenen u. Kreuzgängen sich bey Zeiten fleißig finden laßen, u. uswarthen, wie auch seine übergebene Schuler, in Zucht guter Lehr, u. Furcht Gottes ziechen, und halten, von St. Jakobs Bruderschaft hat er das Frühmeß freytag Abent zu singen, ist sein Lohn ß. 6. —

Anno 1639 Sonntag den 13. October als man den lateinischen Schulmeister us Wallis angenommen, Hand gemeine Kilchgenossen für gut und

rathsam angesehen, das fürhin kein Priester noch nebet Schulen sollen geduldet werden, für angehende Jugend dan zu der ordelichen gemeinen Schul damit die Jugend in gleicher Lehr und Disciplin kenent gehalten werden.

Der Armen Chorschul ernamset der Pfarrherr und der Schulherr.

Deren Ordinari vier sollen seyn, die seynd verbunden in allen Kirchen Emtern, Vesper, Mettin, Salve, Prozessionen und Kreutzgängen beizuwohnen, und bey dem Buch im Chor helfen das G'sang versechen, und in der Schul bey den kleinen Schulern das Provisor Amt versechen, sie sollent auch dem Pfarrherrn und Schulmstr. in gebührenden Sachen gehorsammen, die Sie G'walt handt anzunämen wie auch, so sie sich nit wohl haltend, zu beurlauben, zu solchem Dienst soll man voraus und ab bequemme Landkinder darzu annehmen.

Hergegen haben sie den Partum Freitag und Samstag vor den Häusern umä zu singen, wie auch auf hl. 3 Königen Tag und Fest mit dem Sternen umä zu singen, und das gute Jahr einziehen. Item laut Armenleuthen freytag Brod Rodel jede fronfasten Gl. 1. —. Und an besonderbaren Gräbten wird ihnen zu Zeiten ein genantes, duochshalber ist es kein Pflicht, wann sie aber das hl. Sakrament mit dem Fahnen begleithend, haben dieselbigen beydt von jeder Person ß. 5. —.[1])

Item, so Sie gar arm und mangelhaft und es ihnen geliebt, mögend sie des gleichen, das Muos im Spital reichen, und soll man ihnen auch ihr gebührendes Spengbrod geben und enttheilen. Item, an den besonderbaren Bruder, Und G'sellschaften, Jahrzeiten und Hochzeiten werdent sie mit Speisung, oder ein genannt Geld darfür besoldet, vill oder wenig, nach jedeßen Vermögen, je mehr je lieber.

Und letztlichen, so sie sich befleißend besonderbaren Kindern obliegend zu lehrnen, haben sie Wochen Mähler und werdent mehrtheil gefürderet, wann sie fein ein züchtigen einzognen Wandel führen, gefliißen in dem Studiren, dienstig gottsfürchtig und fromm aufrecht zum Priesterlichen Standt gefürdert, wie dann der Taglich Augenschein mit sich bringt, und dessen Zeugniß gibt.

III. Hochoberkeitliche Verordnung. 1805.[1])

1. Es soll von Anfang Wintermonaths bis Ende Aprills täglich (Sonn- und Größere Feyrtäge, wie auch der Donnerstag ausgenommen) die übrige Zeit wöchentlich wenigstens zweymal Schul gehalten und dazu vorzüglich jene Feyertäge benutzt werden, an denen die Arbeit erlaubt ist.

---

[1]) Fehlt bei Sch.

[1]) Die 1. Schulordnung von 1579 s. Geschichtsfreund XXXIII. ganz abgedruckt; aber aus Sch.'s Quelle. — Diese hier steht im Schulprotokoll.

2. Die Aeltern sollen ihre Schulfähigen Kinder in die Schul schicken, und die DorfGericht sollen über diese Befolgung wachbar sein. Auch die hh. Pfarrer sind ersucht die Kinder nicht zur Kommunion zu lassen, bevor Sie die Schule fleissig besuchen und wenigstens Gedrucktes lesen können.
3. Wünscht die w. w. Oberigkeit, daß jede Dorfschaft ein bequemes Schulhaus sich verschaffe, und das der Fleis der Kinder mit Besetzen, Ehrenzeichen und Premien belohnt werde.
4. Es soll das Gedruckte vor dem Geschriebenen gelehrt werden.
5. Die w. w. Oberigkeit wünscht, daß In jeder Gemeinde alle Kinder unentgeldlich die Schule besuchen können; unterdessen befihlt Sie solche Anstalten zu treffen daß wenigstens die Arme Kinder unentgeldlich gelehrt werden.
6. Die Dorfgerichte jener Gemeinde, wo die Schule nicht für Alle unentgeldlich eingerichtet ist, sollen die Entrichtung des Schulgeldes monathlich nach befünden Eintreiben.
7. Es soll auch jeder Pfarrer mit einem vom resbektiven Dorfgericht zu ernennenden Subjekt über eine Dorfschule wachen, und die diesfalls nöthige, oder nützliche Vorstellungen der C. S. C. [1]) eingeben.
8. Es ist denen Aeltern untersagt, dem Schullehrer, das Schulwesen betreffend einzureden; Insofern Er nach Verordnung der C. S. C. handelt.

Pflichten und Eigenschaften der Schullehrer.

1. Vor allen Dingen soll der Schullehrer ein rechtschaffener, Gottesfürchtiger Mann seyn; der den Kindern aller Orten mit dem Beisbiel der Zucht, Ehrbarkeit, Gottesfurcht und guten Manieren vorangeht und dem es angelegen ist, daß die Kinder viel gutes lernen, zu wahren Christen, wohlgesitteten Menschen und nützlichen Bürgern gebildet werden.
2. Er solle daher sowohl selbst, als an den seinigen, alles, was den Kindern anstößig seyn möchte, in Reden, und Handlungen verhütten, und sich des Schimpfens und Fluchens und aller Grobheiten enthalten, auch in seinem Hause Reinlichkeit und gute Ordnung beobachten.
3. Er soll wohl, und Regelmässig schreiben, und lesen, auch Brief aufsetzen, und ziemlich wohl was die Fälle im gemeinen Leben erheischen, rechnen können, sich auch hierüber, wo es die S. C. verlangt, der Prüffung unterwerfen.
4. Er solle die Kinder nicht nur in der Schule zur Ordnung halten, sondern auch besorgt seyn, daß sie zu Hause, in der Kirche, und auf Gassen, und Strassen artig, gehorsam, und eingezogen, Auch gegen jederman höflich und dienstfertig sind.

---

[1]) heißt Central-Schul-Commission.

5. Er soll auch nicht ein Kind besonders verachten oder hintansetzen, noch ein anderes aus natürlicher Vorliebe den andern vorziehen und Nachsicht gegen dessen Fehler haben, sondern gegen alle Kinder Gerecht und Gütig seyn.
6. Die fehlerhaften Kinder soll er mit Bescheidenheit, und liebendem Ernst, nicht mit Schmähworten, oder im Zorne bestrafen. Er soll sich auch niehmals solcher Schläge bedienen, die den zarten Kindern nachteilig sein könnten; Überhaupt darf er nur bei solchen Kindern, die kein Ehrgefühl haben, streiche gebrauchen, und zwar nur dann, wo und soviel es die Noth erfodert. Gröbere und unverbesserliche Fehler soll er dem Pfarrer und Schulinspector anzeigen.
7. Soll er monathlich, oder nach Gutbefinden des Pfarrers, dem Pfarrer eine Tabelle, in welcher der tägliche Schulbesuch, Fleis und Betragen der Schulkinder ordentlich aufgezeichnet ist, eingeben, Auch besonders schöne Thaten der Kinder bemerken. — Es wird Ihm auch der Pfarrer eine genaue Liste der schulfähigen Kinder einhändigen.
8. Noch eine Bemerkung: der Lehrer solle nicht meinen, die Kinder seyen erwachsene Leute, sondern es seyen unmündige Kinder die man mit Gedult, Liebe und Freundlichkeit behandeln muß. Wer nicht ziemlich wohl sich selbst besiegen kann, wird niemahls für Kinder ein guter Lehrer seyn; so wird besonders in Bestraffung derselben leicht ausser die Schranken tretten — diesfalls ein Paar Lehre:
   a. Den Kindern solle man zuweil wenig bedeutende Fehler, übersechen, damit nicht durch zu vieles Straffen der Nutzen der Züchtigung ganz zerfließe. —
   b. Mann soll niemahls in der Hitze der Eiffers straffen, weil die Straffe leicht unbesonnen sein könnte; auch nicht da das Herz des Strafbaren in Gährung ist, denn da würde der Strafbare zur nützlichen Bußannahme unfähig seyn.
   c. Die Strafe soll nicht härter sein als das Verbrechen, und der Verbrecher verdient, auch nicht größer als die zu bezweckende Besserung erfodert, damit die Liebe nicht verletzt werde.
   d. Nicht Zorn, oder Trübsinn, sondern die weise Liebe soll den Straffenden leiten; denn so wird dauerhaft Besserung erzwecket.

Lehr-Art und Lehrfächer.

(Randbemerkung: Ist auf die Tabelle zu schreiben.)

1. Damit der Unterricht zweckmäßiger gegeben werden können, sollen die Kinder in 3 Hauptklassen eingeteilt werden.

   Zur **ersten** Klasse gehören die Kinder, welche das ABC lernen. Sie bleiben in dieser Kl.; bis sie das ABC wie es auf dem Normal

ABC Blatt ist, wohl wissen und jeden einzigen Buchstaben wohl kennen und von jedem andern jhm ähnlichen unterscheiden können.

Zur **zweiten** gehören jene, welche buchstabieren, Sie bleiben in dieser, bis sie alle nicht und ein= und mehrsilbigden Wörter, sondern das ganze Normalbüchlein geläuffig und regelmäßig buchstabieren auch die ein= und mehrsilbigen Wörter zülesen wissen. Wie auch sollen sie die das Schreiben und das kleine Einmaleins zu lernen angefangen haben.

Die Kinder der **dritten** Klasse üben sich im auswendig buchstabieren und im lessen:

1. des Normalbüchleins,
2. des kl. Katechismus von Konstanz und des Katech. von St. Urban, welche sie verstehe und auswendig lernen sollen,
3. des Lesebuchs von St. Urban,
4. Auch 2 mahl in der Woche sollen sie sich in Lesung des Geschriebenen üben, wobey aber zu sorgen, daß Ihnen nicht fehlerhafte Schriften in die Hände gegeben, oder wenigstens die Fehler vom Lehrer angemerkt werden. — Beim Lesen sollen alle Kinder der nemlichen Klasse gleich Bücher vor sich haben und alle auf dasjenige, was von einem gelesen wird fleißig aufmerken.
5. Sie sollen auch in Rechnungen, die fürs gemeine Leben nützlich oder notwendig sind, und in leichten Aufsätzen geübt werden.
6. (Am Rand: dies wird nicht auf die Tabelle geschrieben.) Übrigens haben in dem Unterichte die Schullehrer nach jenen Reglen sich zu richten, die in dem vorgeschriebenen Lehrbüchlein enthalten sind, damit aber den Kindern das um so leichter und verständlicher, hiemit um so nützlicher werden, so müssen auch die Kinder auf die erklärten Regeln und auf den Inhalt des gelessenen aufmerksam gemacht und durch schickliche Fragen geprüft werden.

   Besonders haben die Schullehrer zu sorgen, daß die Kinder im Lessen die Worte recht aussprechen, und regelmässig mit der Stimme absetzen lehrnen.

Für die Kinder.

1. Wo es bisher üblich war alle Tag 2 mal Schul zu halten, soll diese Ordnung fortgesetzt werden, an den übrigen Ortschaften aber solle wenigstens 3 Stunde ununterbrochen Schule seyn.
2. Wo es die Ortsumstände erlauben, solle die Schule gleich auf hl. Messe (welcher die Kinder soviel möglich mit einander in Ihren bestimmten Stühlen beiwohnen und von dannen paarweise in die Schule ziehen müssen) gehalten werden. Wo aber dieses nicht füglich geschechen kann,

wird es den den Pfarrherrn und Schulinspektoren jedes Orts überlassen, die den Umständen angemessenste Zeit zu bestimmen.

3. (Am Rand: dieser und die übrigen Punkten werden auf die Tabell geschrieben.) Alle Schulkinder müssen fleißig und genau zur bestimmten Zeit in der Schule erscheinen. Wer spätt kommt oder gar ausbleibt mus die Ursach dem Lehrer anzeigen, welche dieser aufzeichnen wird um hierüber die nähere Bewandnis bey den Eltern einziehen und die erforderlichen Maßregeln nehmen zu können.
4. Jedes Kind mus gewaschen und gekämmt, sauber und ehrbar angekleidet erscheinen und alles, was es in der Schule nöthig hatt, mitbringen.
5. Die Schule wird alzeit mit einem kurzen, und andächtigen Gebeth angefangen, und beschlossen. Wer zu spät kommt, soll dies Gebeth im Stillen andächtig verrichten.
6. Dies Gebeth soll sehr Langsam, und mit lauter deutlicher Stimme jedesmall von demjenige Kinde vorgebethet werden, das am vorhergehenden Tage das fleißigste und artigste gewesen ist. —
7. In der Schule mus alles still, und ruhig seyn. Wer schwäzt und andere stöhrt mus aus der Bank heraus und an einen besondern Orte stehen.
8. Nie soll mehr als ein Kind hinausgehen und dieses soll unverzüglich zum Lehrnen zurückkommen.
9. Zum Essen ist während der Schule keine Zeit.
10. Keines darf das andere falschlich oder boshafter Weise verklagen oder verschwärzen. Wer es thut, soll die Straf des Fehlers tragen, den es andern gedichtet hat. Doch mus jedes dem Lehrer anzeigen, was es in der Schule, auf dem Schulwege ungebührliches siecht, oder hört, nicht aus Feindseligkeit oder Schadenfreude, sondern um das fehlende Kind zu bessern.
11. Dem Schullehrer mus jedes Kind willigen Gehorsam und die schuldige Ehrerbietung erzeigen, auch denselben die Wahrheit sagen, und sich vor jeder Lüge hüten.
12. Nich nur in, sondern auch ausser der Schule sollen sich die Kinder sittsam und eingezogen aufführen. Sie sollen auf dem **Schulweg** und **Kirchweg,** auf Gassen und Strassen nicht lärmen und noch viel weniger rauffen und schlagen, am Allerwenigsten aber andere Leute beschimpfen, ausspielen, beschädigen oder auf eine andere Art beleidigen, sondern gegen alle sich als wohlgesittete Kinder und besonders gegen Alte ehrerbietig, gegen Arme mitleidig, gegen Fremde höflich und dienstfertig erzeigen.

Bei Haus den Eltern Hilf, und Gehorsam, den Geschwistern Liebe, und Vertraulichkeit erweißen, den Dienstbothen und Hausgenossen mit Bescheidenheit und Achtung begegnen.

Bei den Gottesdiensten sich an Sonn, und Feiertagen zu rechter Zeit sich in dem Schule Hauße versammeln, von dannen Paar, und Paar zur Kirche und da jedes an seinen angewissenen Ort gehen, den Predigten, und Christenlehre aufmerksam, und der hl. Messe und übrigen hl. Verrichtungen andächtig beiwohnen.

In der Schule soll jedes Kind an dem Ort sitzen, den es sich durch seinen Fleiß und Betragen erworben, und Ihm der Lehrer angewiesen hat; wer aber zu spätt kommt, sitzt unten an.

O. A. M. D. G.

(Fortsetzung folgt.)

Einiges über die Fortbildung der Lehrer.

(Von J. A. D., Lehrer in Fr.)

II.

Schauen wir uns nach den Fortbildungsmitteln um. Deren sind viele vorhanden, ich begnüge mich aber mit der Aufführung und kurzen Auseinandersetzung der wichtigsten.

1. **Vorbereitung auf den Unterricht.** Im ersten Augenblick würde man glauben, daß die Vorbereitung auf jede Lektion lediglich der Schule ihren Nutzen bringen würde. Sie bringt aber sowohl dem Lehrer als der Schule einen großen Vorteil und ist als Fortbildungsmittel sehr zu betonen; denn die Vorbereitung zwingt den Lehrer, immer weiter in den Unterichtsstoff einzudringen. Schon Comenius sagt: „Wer andere belehrt, bildet sich selbst, und zwar nicht allein, weil er durch Wiederholung die aufgenommenen Begriffe in sich befestigt, sondern weil er Gelegenheit findet, tiefer in die Sache einzudringen.“ Um aber den richtigen Nutzen davon zu ziehen, sollten die Vorbereitungen schriftlich ausgeführt werden, denn die Thätigkeit mit der Feder bildet mehr, da sie ein ernsteres Nachdenken und ein genaueres Aufmerken auf Form und Inhalt erfordert. Sie gibt der Darstellung die möglichste Klarheit, welche auf den mündlichen Ausdruck Einfluß ausübt, und solche Vorbereitungen sind es gerade, welche Rückblick, Übersicht und Vergleichung am leichtesten und und fruchtbarsten machen.

Hauptsächlich für die Sprache sind die schriftlichen Vorbereitungen von größtem Nutzen. Dabei wird der Stil gebildet und der sprachliche Ausdruck gewandter. Keller sagt darüber: „Kein Lehrer, der es mit sich selbst und seiner Schule gut meint, sollte einen Tag ohne Linie, d. h. ohne irgend eine Selbstübung im schriftlichen Gedankenausdrucke hingehen lassen und sollte sie nur eine Vorbereitung für den Unterricht sein. Für den günstigen Erfolg seines sprachlichen Unterrichtes wäre mir dann weniger bange.“